



Kreisverwaltung Kusel  
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht  
über die Prüfung des  
Gesamtabschlusses 2019  
des Landkreises Kusel  
zum 31.12.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Vorbemerkung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss	3
1.2	Ziel und Zweck des Gesamtabschlusses	3
1.3	Aufstellungspflicht	3
1.4	Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabschlusses	4
1.5	Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer	4
1.6	Prüfungsunterlagen	4
1.7	Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)	4
1.8	Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung	5
1.9	Gesamtbilanz	6
2.	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	6
3.	Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen	7
4.	Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss	7
5.	Dienstanweisung / Allgemeines	7
6.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8

## 1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit der Landkreisordnung (LKO) war erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2015 die Aufstellung eines prüffähigen konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich.

Entsprechend § 109 GemO i.V.m. § 57 LKO hat der Landkreis für den Schluss<sup>1</sup> eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der **Gesamtabschluss 2019 des Landkreises Kusel** vom 23.09.2021 ist Gegenstand des aktuellen Prüfberichtes.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtabschluss sind im Wesentlichen  
Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG)  
Landkreisordnung (LKO)  
Gemeindeordnung (GemO)  
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)  
VV Gemeindehaushaltssystematik  
Handelsgesetzbuch (HGB)

Die gesetzlichen Regelungen im vollen Wortlaut können im Internet wie folgt abgerufen werden:

Bundesrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml>

### 1.2 Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses

Aufgabe und Zweck des jährlich zu erstellenden Gesamtabchlusses ist, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unter Einbeziehung seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion).

Der Gesamtabschluss entwickelt dabei eine über die einzelnen Jahresabschlüsse und über den Beteiligungsbericht hinausgehende eigene Funktion, der in sämtlichen Bestandteilen hinreichend Rechnung zu tragen ist.

### 1.3 Aufstellungspflicht

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen dem Kreistag vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen (vgl. § 109 Abs. 1 und Abs. 8 GemO i.V.m. § 57 LKO).

Der Gesamtabschluss 2019 war so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres (31.12.2020) dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt werden kann.

#### 1 Feststellung:

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 erfolgte nach diesen Maßstäben verspätet.

#### Wir bitten um Stellungnahme.

##### Stellungnahme Verwaltung:

*Von der Priorität der Aufgabenerledigung steht, wegen des reinen Informationscharakters des Gesamtabchlusses dieser zeitlich hinter dem Haushalt und dem Jahresabschluss des*

---

<sup>1</sup> Abschlussstichtag: 31. Dezember

Landkreises. Da diese ebenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgelegt werden können, folgt daraus, dass der Gesamtabschluss verspätet aufgestellt wurde.

#### **1.4 Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabschlusses**

Der Gesamtabschluss 2019 und die zugehörigen Anlagen wurden geprüft (vgl. §§ 112 und 113 GemO i.V.m. § 57 LKO). Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Ende der Prüfung zusammenzufassen. Der Bericht bildet Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss wurde dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis gegeben (§ 113 Abs. 4 GemO).

#### **1.5 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer**

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 5 GemO i.V.m. § 57 LKO mit Zustimmung des Kreistages bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

#### **1.6 Prüfungsunterlagen**

Die vorgelegten Unterlagen umfassten den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 mit Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung u. Gesamtbilanz. sowie den **Anlagen**

- Gesamtrechenschaftsbericht
- Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des HHJ eingetreten sind
- Prognosebericht
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Abfallwirtschaft zum 31.12.2019
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Jobcenter zum 31.12.2019
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH 31.12.2019

Ergänzend wurden zu Prüfungszwecken die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises vorgehalten.

#### **1.7 Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)**

Der Gesamtabschluss sollte, wie der Jahresabschluss, in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, da ständige Änderungen der Darstellung die vergleichende Betrachtung und die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

## 2 **Feststellung:**

Standards für eine regelmäßig gleiche und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen über den Gesamtabschluss und die Festlegung der Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche sollten in einer Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen aus der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2019 noch geregelt werden.

Die interne Regelung dient der Sicherung des Standards des Gesamtabschlusses und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Diese Feststellung wurde auch bereits bei der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015, 2016, 2017 u. 2018 getroffen.

### **Wir bitten um Stellungnahme.**

#### Stellungnahme Verwaltung:

*Die Verwaltung wird die Erforderlichkeit einer entsprechenden Dienstanweisung zum Gesamtabschluss prüfen und gegebenenfalls eine Dienstanweisung erlassen.*

### **1.8 Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung**

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt und auf Stichproben beschränkt. Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung im Laufe der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfbericht nicht enthalten. Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen bereits festgestellten zugrundeliegenden Zahlen stehen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses nicht mehr zur Disposition und liegen auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses nicht in der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Umfang und Darstellung des Gesamtabschlusses halten wir, den bei uns einzubeziehenden „überschaubaren“ Beteiligungsverhältnissen entsprechend, in seiner „schlanken“ Form für grundsätzlich ausreichend.

Die Prüfungsschwerpunkte wurden im Wesentlichen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 58 und 59 GemHVO gewählt.

## 1.9 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz 2019 weist mit dem Abschluss der Prüfung folgende Werte aus:

Aktiva			Passiva		
	31.12.2018	31.12.2019		31.12.2018	31.12.2019
<b>3. Anlagevermögen</b>	<b>188.524.511,57 €</b>	<b>185.825.654,26 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			12 Kapitalrücklage	-6.413.172,22 €	-6.413.172,22 €
3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	168.200,51 €	178.029,51 €	16 Gesamtergebnisvortrag	-110.116,24 €	-110.116,24 €
3.1.2 Geleistete Zuwendungen	5.003.400,06 €	5.122.210,06 €	17 Gesamterfolg	-7.520.928,69 €	-4.422.053,44 €
3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	2.216.948,00 €	2.214.577,00 €	18 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	122.500,00 €	122.500,00 €
			19 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	134.823.224,69 €	139.245.278,13 €
	7.387.548,57 €	7.514.816,57 €	<b>2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3.2 Sachanlagen</b>			<b>3. Sonderposten</b>	<b>101.122.867,40 €</b>	<b>100.489.800,79 €</b>
3.2.1 Wald, Forsten	24.078,04 €	24.078,04 €	<b>3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen</b>		
3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	834.449,04 €	834.414,12 €	3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	97.604.634,17 €	96.900.040,10 €
3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.376.834,69 €	72.848.629,10 €	3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	3.518.233,23 €	3.589.760,69 €
3.2.4 Infrastrukturvermögen	90.409.656,64 €	90.086.292,25 €	<b>4. Rückstellungen</b>	<b>46.921.658,94 €</b>	<b>50.050.024,02 €</b>
3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	475.568,09 €	466.093,09 €	4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.136.323,00 €	36.118.476,00 €
3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	600.946,99 €	600.946,99 €	4.2 Steuerrückstellungen	4.731,00 €	38.623,00 €
3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.243.095,96 €	4.191.862,80 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	12.780.604,94 €	13.892.925,02 €
3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1674.212,63 €	2.872.481,30 €	<b>5. Verbindlichkeiten</b>	<b>201.552.756,82 €</b>	<b>202.598.125,79 €</b>
3.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.831.235,67 €	1.894.039,36 €	5.2 aus Kreditaufnahmen	193.333.588,89 €	194.863.393,43 €
	176.469.576,75 €	173.818.837,05 €	5.5 aus Lieferungen und Leistungen	2.585.602,71 €	2.517.466,80 €
<b>3.3 Finanzanlagen</b>			5.7 aus Transferleistungen	165.663,28 €	206.602,08 €
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00 €	25.000,00 €	5.8 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	200.485,80 €	216.603,47 €
3.3.3 Beteiligungen	2.996.880,86 €	2.718.389,26 €	5.9 gegenüber Gesellschaftern, Trägern und Mitgliedern	925.314,06 €	101.280,23 €
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände	1036.811,33 €	1.139.917,32 €	5.10 gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	3.937.762,73 €	3.237.616,32 €
3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	608.694,06 €	608.694,06 €	5.12 Sonstige Verbindlichkeiten	404.769,35 €	538.163,46 €
	4.667.386,25 €	4.492.000,64 €	<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.116.817,54 €</b>	<b>1.399.172,55 €</b>
<b>4. Umlaufvermögen</b>	<b>24.828.713,63 €</b>	<b>26.823.498,71 €</b>			
<b>4.1 Vorräte</b>					
4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.080,43 €	3.947,14 €			
4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €			
	4.080,43 €	3.947,14 €			
<b>4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
4.2.1 Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	19.086.216,17 €	22.070.831,14 €			
4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	65.296,17 €	37.258,25 €			
4.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.689,74 €	39.538,61 €			
4.2.4 Forderungen gegen Gesellschafter, Träger und Mitglieder	-1704,28 €	8.430,11 €			
4.2.5 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	25.822,68 €	28.974,40 €			
4.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände Wertberichtigungen	336.826,23 €	104.664,36 €			
	-463.553,68 €	-530.987,44 €			
	19.065.593,03 €	21.758.709,43 €			
<b>4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Euro-päischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks</b>	<b>5.759.040,17 €</b>	<b>5.060.842,14 €</b>			
<b>7. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.537.650,81 €</b>	<b>2.642.692,05 €</b>			
<b>8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>134.823.224,69 €</b>	<b>139.245.278,13 €</b>			
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>350.714.100,70 €</b>	<b>354.537.123,15 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>350.714.100,70 €</b>	<b>354.537.123,15 €</b>

### Anmerkung:

Zum Vergleich betrug der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ im Jahresabschluss 2019 beim Landkreis Kusel: 140.709.356,08 €.

## 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Landkreis hat nach § 109 Abs. 4 GemO seinen Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen zusammenzufassen (Konsolidierung). Diese bilden einen Konsolidierungskreis. Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss des Landkreises sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren oder der Konsolidierung nach der „At Equity“ Methode analog §§ 311 und 312 HGB (maßgeblicher Einfluss) zu unterziehen.

Folge davon für den LK Kusel:

### 1. Vollkonsolidierung bei folgenden Tochterorganisationen

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft
- Eigenbetrieb Jobcenter
- Neue Energie Pfälzer Bergland

## 2. Konsolidierung nach „At-Equity-Methode“ bei:

- a) Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH
- b) Westpfalz-Klinikum GmbH
- c) Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland (FVZV)

## 3. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen<sup>2</sup>

Entsprechend § 58 Abs. 5 Ziffer 13 d) GemHVO sind Angaben zu den finanziellen Verpflichtungen zu machen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen.

Ebenfalls grundsätzlich erwartet werden im Gesamtabchluss Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Tochterorganisationen<sup>3</sup>.

Weiterhin sind nach § 58 Abs. 3 GemHVO die Anwendungen von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen anzugeben.

Diese wurden im Rahmen der sog. Schuldenkonsolidierung bei der Einstufung einer Forderung oder Verbindlichkeit unter 30.000 € als „untergeordnet“ bzw. bei der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung bei einem Ertrag oder Aufwand unter 15.000 € angewendet. Bei Unterschreitung der jeweiligen Beträge wird auf eine Konsolidierung verzichtet.

### a) Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

Beteiligungsverhältnis: 50 %

### b) Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern

Beteiligungsverhältnis: 25 %

### c) Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland (FVZV), Kusel

Beteiligungsverhältnis: 20 %

#### Hinweis:

Der LK Kusel hat 2 von 10 Stimmen in der Verbandsversammlung des FVZV, was einem Anteil von 20 % entspricht. Dies entspricht einem maßgeblichen Einfluss, was dazu führt, dass im Gesamtabchluss der FVZV mit anteiligem Eigenkapital angesetzt wird.

## 4. Beteiligungsbericht und Gesamtabchluss

Da der Beteiligungsbericht eher kurz gehalten ist, regen wir im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses an, die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen auszuweiten.

#### Hinweis:

Zu Prüfungszwecken bitten wir in Zukunft ein Exemplar der jeweiligen Jahresabschlüsse sowie den fortgeschriebenen Beteiligungsbericht mit dem zu prüfenden Gesamtabchluss vorzulegen. Dies erleichtert die Prüfung des Gesamtabchlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss.

## 5. Dienstanweisung / Allgemeines

Ergänzende Regelungen wie Dienstordnung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Stetigkeit des Verwaltungshandelns.

Für den Gesamtabchluss größerer Kommunen sind interne Gesamtabchlussrichtlinien unumgänglich. Auch für das hier gewählte überschaubare Verfahren zur Erstellung des Gesamtabchlusses erscheint eine Dienstanweisung durchaus für angebracht und wird empfohlen, insbesondere um ein gleichbleibendes Verfahren und den erforderlichen Standard auch bei wechselnden Verantwortlichen zu gewährleisten und unterschiedlichen zusammenwirkenden Sachbearbeitern klare Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

---

<sup>2</sup> vgl. § 58 Abs. 5 Nr. 13 GemHVO

<sup>3</sup> KGSt B) 2011: Arbeitshilfe für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, lfd.Nr. 14.2.4

Zur Verstetigung des Verfahrens und zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses können entsprechende Programmmodule beitragen, die eine Datenübernahme und die standardisierte Berechnung vorgeben. Die Anschaffung eines solchen Programms sollte in künftigen Jahren in Erwägung gezogen werden, sobald Alternativen entsprechend ausgereift und wirtschaftlich darstellbar angeboten werden.

## **6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Der Gesamtabschluss 2019 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

**Der Gesamtabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.**

**Die Prüfung hat zu verschiedenen Feststellungen und Empfehlungen geführt.**

**Die Prüfung hat im Übrigen außer den angeführten Randnummern zu keinen weiteren Feststellungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abschließend kann folgendes festgestellt werden:

Der Gesamtabschluss 2019 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Dabei beschränkte sich die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden<sup>4</sup>.

Kusel, den 21.10.2021  
Im Auftrag

(Peter Rummler)  
Prüfer

---

<sup>4</sup> vgl. VV zum § 112 GemO